

3. Mai 1967 (GBl. II S. 237) und der AO Nr. 4 zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 20. Juni 1967 (GBl. II S.483); §§ 1 Abs. 2, 9 der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 237).

1. Zur Gewährung des Erholungsurlaubs an Werktätige, die im durchgehenden Schichtsystem arbeiten.

2. Fällt nach dem Arbeitszeitplan im durchgehenden Schichtsystem auf einen Sonntag Arbeitszeit, gilt dieser Sonntag bei der Gewährung des Erholungsurlaubs als Urlaubstag.

3. Voraussetzung für die Anwendung des Ausnahmefalles in § 1 Abs. 4 Satz 2 der 2. DB zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub ist, daß sich der Erholungsurlaub über die gesamte Woche erstreckt, in der sonst nach dem Arbeitszeitplan an sechs Werktagen zu arbeiten gewesen wäre.

OG, Urt. vom 13. Mai 1970 - Ua 2/70.

Die Kläger arbeiten im durchgehenden Schichtsystem. Arbeiten sie nach dem Arbeitszeitplan an einem Sonntag, so erhalten sie dafür einen arbeitsfreien Werktag (verlagertes Sonntag). Neben den 52 Sonntagen bzw. verlagerten Sonntagen werden ihnen im Kalenderjahr weitere arbeitsfreie Werktage (Ruhetage) nach dem Arbeitszeitplan gewährt.

Der Erholungsurlaub wird den Klägern nach den Wochentagen einschließlich der Sonntage gewährt, an denen sie nach dem Arbeitszeitplan sonst arbeiten müßten. Außerdem werden die Ruhetage als Urlaubstage angerechnet, nicht dagegen die arbeitsfreien Sonntage und die verlagerten Sonntage.

Mit dieser Urlaubsverschreibung waren die Kläger nicht einverstanden, da für sie lediglich ein Ruhetag, der mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit arbeitsfrei geworden sei, in den Erholungsurlaub einbezogen werden dürfe. Der verklagte Betrieb rechne ungerechtfertigt auch für die Wochen, in denen nach dem Arbeitszeitplan sonst an sechs Werktagen gearbeitet werde, aber Urlaubstage in Anspruch genommen würden, je einen Ruhetag auf den Erholungsurlaub an. Unzulässig sei es, zwei aufeinander folgende oder auch solche Ruhetage in den Erholungsurlaub einzubeziehen, die zeitlich mit ihm gar nicht im Zusammenhang stünden.

Die von den Klägern und den Mitgliedern einer anderen Brigade angerufene Konfliktkommission wies die Anträge auf Änderung der Urlaubsverschreibung zurück. Das daraufhin von den Klägern eingeleitete arbeitsrechtliche Verfahren wurde gemäß § 28 GVG an das Bezirksgericht herangezogen.

Das Bezirksgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission, soweit er die Kläger betrifft, auf und verurteilte den Verklagten, der Mehrheit der Kläger in unterschiedlichem Umfang Erholungsurlaub bzw. vergütete Freistellung von der Arbeit zu gewähren. Im übrigen wies es die Klage (Einspruch) als unbegründet zurück.

Der von den Klägern gegen diese Entscheidung eingelegte Einspruch (Berufung) hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend hat der Verklagte im Verlaufe des Verfahrens darauf hingewiesen, daß es im volkswirtschaftlichen Interesse liege, die Grundmittel besser auszulasten. Eine wichtige Maßnahme hierzu ist die Arbeit im Mehrschicht- bzw. durchgehenden Schichtsystem. Dabei handelt es sich nicht um eine zeitweilige, aus betrieblichen Engpässen resultierende Erscheinung. Vielmehr wird hierdurch dazu beigetragen, „in den Betrieben und Kombinateneine dem Weltstand entsprechende hohe Produktivität und niedrige Kosten zu

erreichen. Das ist der Weg, um auch für die Perspektive eine weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erreichen“ (Mittag, Fragen des Volkswirtschaftsplanes der DDR 1970, Berlin 1969, S. 47).

Die Berufungskläger gehören zu den Werktätigen, die in Erkenntnis der objektiven Erfordernisse und der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer optimalen Nutzung der Produktionsmittel im durchgehenden Schichtsystem arbeiten und mit hohem Bewußtsein einen wertvollen Beitrag zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Nutzen der Gesellschaft und auch zu ihrem eigenen Nutzen leisten. Der sozialistische Staat widmet der Entwicklung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ständig große Aufmerksamkeit. Hierzu gehören ein System moralischer und materieller Anerkennungen, die Verkürzung der Arbeitszeit in Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitag der SED, die Gewährung eines Erholungsurlaubs mit einer für die einzelnen Berufungskläger unterschiedlichen Dauer von 22 bis 30 Werktagen im Kalenderjahr und auch die Verpflichtung der Leiter der Betriebe, die Rechte der Werktätigen strikt zu verwirklichen, ihre gesundheitliche Betreuung vorbildlich zu gestalten, die Arbeiterversorgung zu verbessern, weitere Arbeitserleichterungen zu gewährleisten und die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens unter den Bedingungen der Schichtarbeit zu fördern.

Diesem Anliegen ist der Verklagte nicht voll nachgekommen. Zutreffend stellte das Bezirksgericht fest, daß der Verklagte § 1 Abs. 4 der 2. DB zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 27. Juni 1967 (GBl. II S. 444) verletzt, soweit er auch für solche Wochen einen Ruhetag in den Erholungsurlaub der Kläger einbezog, in denen sie sonst an sechs Werktagen hätten arbeiten müssen. § 1 Abs. 4 der 2. DB regelt, daß bei Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, im Prinzip die gleiche Anzahl arbeitsfreier Werktage als Urlaubstage innerhalb des jährlichen Erholungsurlaubs wie bei Werktätigen im Ein- und Zweischicht-System vorzusehen ist. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn der Erholungsurlaub in Wochen genommen wird, in denen der betreffende Werktätige sonst an sechs Arbeitstagen hätte arbeiten müssen. Hierdurch wird ausgeschlossen, daß dem Erholungsurlaub ein von ihm tatsächlich nicht erfaßter arbeitsfreier Werktag zugerechnet wird. Von ihrem Wortlaut her erfaßt die genannte gesetzliche Bestimmung zunächst die Wochen, in denen nach dem Arbeitszeitplan von Montag bis Sonnabend Arbeit zu leisten ist. Die Regelung läßt sich unter den Bedingungen des durchgehenden Schichtsystems im verklagten Betrieb jedoch nur sinnvoll anwenden, wenn auch die Wochen erfaßt werden, in denen die Kläger von Montag bis Sonntag, unterbrochen nur durch einen verlagerten Sonntag, Arbeit zu leisten hätten. Der Sonntag ist hier als Werktag zu behandeln. Auch hierzu hat das Bezirksgericht zutreffende Erwägungen angestellt.

Gemäß § 15 der VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 263) i. d. F. der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 237) und der AO Nr. 4 zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 20. Juli 1967 (GBl. II S. 483) gelten alle Werktage als Urlaubstage. Begrifflich sind unter Werktagen die Wochentage Montag bis Sonnabend zu verstehen. Daraus kann jedoch nicht die Unzulässigkeit der Einbeziehung eines solchen Sonntags in den Erholungsurlaub hergeleitet werden, auf den nach dem Arbeitszeitplan